

15954-13

Satzung des Vereins

Kompetenzzentrum Coesfeld – Institut für Geschäftsprozessmanagement e. V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen:

Kompetenzzentrum Coesfeld – Institut für Geschäftsprozessmanagement e. V.

Sitz des Vereins ist Coesfeld. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Coesfeld eingetragen.

§ 2 Zweck

1.

Zwecke des Vereins sind die Förderung von Wissenschaft und Forschung, die Förderung der Volks- und Berufsbildung und die Förderung internationaler wissenschaftlicher Zusammenarbeit.

2.

Die Zwecke des Vereins sollen unter anderem durch folgende Maßnahmen verwirklicht werden:

- a) Förderung der Zusammenarbeit zwischen Wirtschaft und Wissenschaft auf dem Gebiet der anwendungsorientierten Forschung, Entwicklung und Lehre, insbesondere in den Bereichen Geschäftsprozessmanagement, Service Engineering, Logistik und Supply Chain Management;
- b) Förderung und Durchführung von wissenschaftlichen Studien, Maßnahmen sowie Modellvorhaben zur Erprobung und Verbreitung neuer Erkenntnisse bzw. Technologien

in den Bereichen Geschäftsprozessmanagement, Service Engineering, Logistik und Supply Chain Management;

- c) Organisation und Durchführung von Informationsveranstaltungen, Veröffentlichungen und Vorträgen in den Bereichen Geschäftsprozessmanagement, Service Engineering, Logistik und Supply Chain Management, insbesondere zur Verbreitung innovativer Anwendung und Technologien auf diesen Gebieten;
- d) Aufbau eines Netzwerkes zur Entwicklung einer Innovationskultur in der Wirtschaft, in den Schulen und in der Bevölkerung, insbesondere in Coesfeld und im Kreis Coesfeld; Information verschiedener Zielgruppen über die Studienangebote an der Fachhochschule Münster auf den o. g. Gebieten; Vermittlung von Betriebspraktika für Studierende der Fachhochschule Münster;
- e) Förderung der internationalen, insbesondere europäischen Zusammenarbeit auf den o. g. Gebieten.

3.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins; dies gilt auch für den Fall, dass ein Mitglied aus dem Verein ausscheidet. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4.

Ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 4

Mitgliedschaft

1.

Mitglieder des Vereins können juristische Personen, öffentliche und private Institutionen und Vereinigungen, Verbände, Vereine, Gesellschaften und gewerbliche Unternehmen jedweder Rechtsform werden, die sich dem Zwecke des Vereins verbunden fühlen.

2.

Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es eines schriftlichen Aufnahmeantrags. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt. Die Aufnahme wird spätestens bei der nächstfolgenden Mitgliederversammlung bekanntgegeben. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so kann der Antragsteller die nächste Mitgliederversammlung anrufen, die dann über die Aufnahme endgültig entscheidet.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

1.

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Austritt;
- b) durch Ausschluss;
- c) mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Mitgliedes oder im Falle der Ablehnung der Eröffnung mangels Masse;
- d) bei juristischen Personen, Behörden oder Personenvereinigungen mit deren Auflösung oder Liquidation.

2. Der Austritt kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von zwölf Monaten zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen.

3.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden:

- a) wenn es durch sein Verhalten gröblich die Interessen des Vereins verletzt;
- b) wenn es seinen Pflichten als Vereinsmitglied, insbesondere seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung trotz Fristsetzung nicht nachkommt. Auf die Rechtsfolge des Ausschlusses ist in der 2. Mahnung hinzuweisen;
- c) wenn die für die Aufnahme entscheidenden Voraussetzungen entfallen.

4.

Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, der dem betroffenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief an die zuletzt bekannte Adresse mitgeteilt wird. Der Ausschluss wird nach Ablauf von einem Monat nach Bekanntgabe des Beschlusses wirksam. Innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Beschlusses kann das betroffene Mitglied den Aufsichtsrat anrufen, der über den Ausschluss endgültig entscheidet. Vom Tage der Bekanntgabe des Ausschlusses bis zu seiner Wirksamkeit ruht die Mitgliedschaft des betroffenen Mitgliedes.

§ 6

Mitgliedsbeiträge

1.

Die Mitglieder zahlen jährlich die Mitgliedsbeiträge, deren Höhe nach Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt wird. Der Beitrag kann für unterschiedliche Mitgliedergruppen verschieden festgelegt werden. Der Mitgliedsbeitrag ist im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres fällig. Die erste Beitragsordnung wird von den Gründungsmitgliedern festgestellt.

2.

Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass neu eintretende Mitglieder eine Aufnahmegebühr zu entrichten haben und legt die Höhe der Aufnahmegebühr fest.

§ 7

Die Organe des Vereins

- a) die Mitgliederversammlung (§ 8)
- b) der Aufsichtsrat (§ 10)
- c) der Vorstand (§ 11)

§ 8

Mitgliederversammlung

1.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrates, geleitet. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.

2.

Jede frist- und ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

3.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung von Pressevertretern entscheidet der Vorstand.

4.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, sofern nicht Gesetz oder Satzung etwas anderes vorschreiben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme und kann sich durch ein anderes Mitglied aufgrund schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als zwei fremde Stimmen vertreten.

5.

Die Mitgliederversammlung ist neben den in anderen Vorschriften dieser Satzung ausdrücklich bestimmten Fällen für die folgenden Angelegenheiten zuständig:

- a) Wahl der Aufsichtsratsmitglieder gemäß § 10, des Aufsichtsratsvorsitzenden sowie des stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden;
- b) Entgegennahme des Jahresberichtes des Aufsichtsrates;
- c) Entlastung des Vorstandes auf Empfehlung des Aufsichtsrates;
- d) Entlastung des Aufsichtsrates;
- e) Beschlussfassung über die Beitragsordnung
- f) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
- g) Bestellung der Rechnungsprüfer.

6.

In Angelegenheiten, die in den Aufgabenbereich des Vorstandes oder des Aufsichtsrates fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen aussprechen und Weisungen erteilen.

7.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern zu übersenden ist.

§ 9

Einberufung der Mitgliederversammlung

1.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt und ist spätestens fünf Monate nach Schluss des Geschäftsjahres einzuberufen.

2.

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand in Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates mit einer Frist von 3 Wochen einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die

Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt den Mitgliedern als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung ist den Mitgliedern mindestens 1 Woche vorher schriftlich mitzuteilen. Der Tag der Absendung und der Tag der Versammlung sind bei der Fristberechnung nicht mitzuzählen.

3.

Der Aufsichtsrat kann im Falle der Dringlichkeit eine schriftliche Abstimmung der Mitglieder herbeiführen. Der Beschlussgegenstand ist den Mitgliedern durch eingeschriebenen Brief, elektronisch oder durch Telefax mitzuteilen. Die Mitglieder können ihr Votum auf dem gleichen Weg binnen 14 Tagen seit Mitteilung des Beschlussgegenstandes gegenüber dem Aufsichtsrat abgeben. Ein Antrag gilt bei Mehrheit der abgegebenen Stimmen als angenommen, sofern die Satzung oder das Gesetz nicht etwas anderes vorsehen. Das Abstimmungsergebnis wird von dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder im Verhinderungsfall von zwei Aufsichtsratsmitgliedern unverzüglich nach Ablauf der Abstimmungsfrist festgestellt und in einer unterzeichneten Niederschrift festgehalten. Die Stimmen sind zusammen mit der Niederschrift bis zur nächsten Mitgliederversammlung aufzubewahren. Das Ergebnis der schriftlichen Abstimmung ist den Mitgliedern binnen weiterer 14 Tage seit Ablauf der Abstimmungsfrist mitzuteilen.

4.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies der Aufsichtsrat oder der Vorstand für erforderlich halten.

§ 10

Aufsichtsrat

1.

Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Darunter ist je ein/e Vertreter/in der Fachhochschule Münster und der Stadt Coesfeld (geborene Mitglieder).

2.

Die Mitglieder des Aufsichtsrates, die nicht geborene Mitglieder sind, werden von der Mitgliederversammlung für 3 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Gewählten bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Für ausgeschiedene Mitglieder finden Ersatzwahlen statt. Die Amtsdauer richtet sich nach der des ausgeschiedenen Mitgliedes.

3.

Aufgaben des Aufsichtsrates sind insbesondere:

- a) Kontrolle des Vorstandes, insbesondere die Überwachung der Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens sowie die Einhaltung der Wirtschaftspläne durch den Vorstand;
- b) Feststellung des Wirtschaftsplanes;
- c) Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes und der Abschluss und die Beendigung von Dienstverträgen mit Mitgliedern des Vorstandes;
- d) Empfehlung an die Mitgliederversammlung zur Frage der Entlastung des Vorstandes;
- e) Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand;
- f) Aufstellung genereller Richtlinien und Weisungen zur Durchführung der Aufgaben, die sich aus dem Vereinszweck und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung ergeben;
- g) Prüfung des Finanzberichtes und die Berichterstattung gegenüber der Mitgliederversammlung.

4.

Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{3}{4}$ seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet durch Mehrheitsbeschluss. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.

5.

Die Beschlüsse des Aufsichtsrates sind in Niederschriften festzuhalten und unverzüglich allen anderen Aufsichtsratsmitgliedern zuzuleiten.

6.

Der Aufsichtsrat kann im schriftlichen oder elektronischen Verfahren beschließen, wenn alle stimmberechtigten Aufsichtsratsmitglieder dem zustimmen.

7.

Eilige Entscheidungen, die keinen Aufschub dulden, können durch die/den Vorsitzende/n und die/den stellvertretende/n Vorsitzende/n gemeinsam getroffen werden (Dringlichkeitsentscheidung). Der Beschluss ist schriftlich niederzulegen und zum Gegenstand einer unverzüglich herbeizuführenden Entscheidung des Aufsichtsrates zu machen.

8.

Willenserklärungen des Aufsichtsrates werden von dem Vorsitzenden oder bei Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden im Namen des Aufsichtsrates abgegeben.

9.

Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 11 Vorstand

1.

Der Aufsichtsrat bestellt einen Vorstand. Der Vorstand besteht aus einer oder mehreren Person/en. Diese/r sind/ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von 2 vollen Geschäftsjahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt

2.

Hat der Verein nur einen Vorstand, vertritt dieser den Verein allein. Hat der Verein mehrere Vorstandsmitglieder, so wird der Verein gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten. Der Aufsichtsrat kann einzelnen oder mehreren Vorstandsmitgliedern das Recht zur Einzelvertretung erteilen. Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB kann vom Aufsichtsrat generell oder für einzelne Geschäfte erteilt werden.

3.

Dem Vorstand obliegen die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand setzt die Beschlüsse des Aufsichtsrates und der Mitgliederversammlung um. Der Vorstand hat die wissenschaftliche Leitung des Vereins.

4.

Der Aufsichtsrat gibt dem Vorstand eine Geschäftsordnung, in der die Rechte und Pflichten des Vorstandes näher geregelt und insbesondere diejenigen Geschäfte bestimmt werden, für die der Vorstand vor Abschluss die Genehmigung des Aufsichtsrates benötigt.

5.

Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates beratend teil. Der Aufsichtsrat kann durch Beschluss oder durch seine Geschäftsordnung die Teilnahme von Vorstandsmitgliedern für bestimmte Tagesordnungspunkte oder generell ausschließen.

§ 12

Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

1.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der in der Mitgliederversammlung vertretenen Mitglieder, sofern die Satzung oder das Gesetz keine größere Mehrheit vorschreiben.

2.

Die Auflösung des Vereins kann nur in der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

3.

Im Falle der Auflösung des Vereins bestellt die Mitgliederversammlung die Liquidatoren.

4.

Bei der Auflösung des Vereins, bei einem sonstigen Verlust der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins je zur Hälfte der Bürgerstiftung Coesfeld sowie der Fachhochschule Münster mit der Verpflichtung zu, es für Zwecke der Förderung von Forschung und Wissen/Technologietransfer zu verwenden.

§ 13 Haftung

Organe des Vereins haften nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

§ 14 Schlussbestimmung

1.

Beschlüsse, durch welche eine für steuerliche Begünstigungen wesentliche Satzungsbestimmung nachträglich geändert, ergänzt, in die Satzung eingefügt oder gestrichen wird, sind dem zuständigen Finanzamt zur Genehmigung mitzuteilen und dürfen erst nach Einwilligung oder auf Vorschlag des Finanzamtes ausgeführt werden, so dass keine steuerlichen Vergünstigungen beeinträchtigt sind.

2.

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung nichtig, unwirksam oder anfechtbar sein, so bleibt die Wirksamkeit der sonstigen Bestimmungen davon unberührt. Die in Betracht kommende Bestimmung ist dann im Rahmen des geltenden Rechts so umzudeuten bzw. auszulegen, dass der mit ihr beabsichtigte wirtschaftliche Zweck erreicht wird.

Coesfeld,